

**KVJS**
 Kommunalverband für
 Jugend und Soziales
 Baden-Württemberg

 KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
 Landeshauptstadt
 Eigenbetrieb leben & wohnen
 Industriestraße 3
 70565 Stuttgart

Eigenbetrieb Leben & Wohnen					
7. DEZ. 2015					
An:	Dulles HBA: Murrweiss				
An Verteiler:	ed. für S.12-15				
zK	zSt	zErI	zRs	T	R

Der Verbandsdirektor
Prof. Roland Klinger
 Senator e. h.

 Rückfragen bitte an:
 Renate Murrweiss
 Tel. 0711 6375-258
 Renate.Murrweiss@kvjs.de

 Aktenzeichen:
 80111/309/111/01/03-22

30. November 2015

Förderung von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe (§ 68 SGB XII)
**Vorhaben: Ersatzneubau Wohnheim für alleinstehende,
 ehemals wohnungslose Männer
 (ehem. Männerwohnheim Nordbahnhofstraße)
 Friedhofstraße 15
 70191 Stuttgart**
Ihr Zuwendungsantrag vom 05.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

 aufgrund Ihres Zuwendungsantrages vom 05.08.2015 zum Ersatzneubau
 Wohnheim für alleinstehende, ehemals wohnungslose Männer
 (ehem. Männerwohnheim Nordbahnhofstraße),
 Friedhofstraße 15 in 70191 Stuttgart

ergeht folgender

Zuwendungsbescheid
1. Bewilligung
1.1 Haushaltsmittel des KVJS 2015

 Für den Ersatzneubau Wohnheim für alleinstehende, ehemals wohnungslose
 Männer (ehem. Männerwohnheim Nordbahnhofstraße), Friedhofstraße 15 in
 70191 Stuttgart bewilligen wir Ihnen gemäß §§ 23 und 44 Landeshaushaltsord-
 nung (LHO) und den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
 (VV-LHO) aus Haushaltsmitteln des Kommunalverbandes für Jugend und So-
 ziales, Baden-Württemberg 2015 zur Projektförderung

 Lindenspürstr.39
 70176 Stuttgart
 Telefon 0711 6375-0
 Telefax 0711 6375-735
 info@kvjs.de
 www.kvjs.de

 Landesbank
 Baden-Württemberg
 BLZ 600 501 01
 Konto 222 82 82
 BIC SOLADEST
 IBAN DE14 6005 0101
 0002 2282 82



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Aktenzeichen:
80111/309/111/01/03-22
30. November 2015
Seite 2

**einen Zuschuss
von 390.038,00 €**

(In Worten: Dreihundertundneunzigtausendundachtunddreissig --- €).

1.2 Mittel des Staatshaushaltsplans 2015

Für den Ersatzneubau Wohnheim für alleinstehende, ehemals wohnungslose Männer (ehem. Männerwohnheim Nordbahnhofstraße), Friedhofstraße 15 in 70191 Stuttgart bewilligen wir Ihnen gemäß §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangene Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und aus **Mitteln des Staatshaushaltsplans 2015** zur Projektförderung

**einen Zuschuss
von 1.560.150,00 €**

(In Worten: Einemillionundfünfhundertundsechzigtausendundeinhundertundfünfzig — €).

Der Zuschuss aus Mitteln des Staatshaushaltsplans kann voraussichtlich wie folgt ausbezahlt werden:

- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| - Ausgabemittel 2015 | bis zu 861.975,00 € |
| - Verpflichtungsermächtigungen | |
| Anteil 2016 | bis zu 482.681,00 € |
| Anteil 2017 | bis zu 215.494,00 € |

Eine anderweitige Aufteilung der Haushaltsmittel bleibt vorbehalten. Eine Auszahlung des Zuschusses zu einem früheren Zeitpunkt ist bei entsprechender Haushaltslage möglich.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle an der Maßnahme beteiligten Personen sowie bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg gefördert wird. Dazu ist auf allen nach dem Bewilligungszeitpunkt erstellten Unterlagen, insbesondere Publikationen,



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Aktenzeichen:
80111/309/111/01/03-22
30. November 2015
Seite 3

Teilnahmebestätigungen, Rechnungen etc. folgender Zusatz anzubringen:
**Unterstützt durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie,
Frauen und Senioren aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg.**

Nach Abschluss der Baumaßnahmen kann in allgemeinen Schreiben auf diesen Hinweis verzichtet werden. Es genügt dann, wenn ein entsprechendes Schild im Eingangsbereich angebracht wird.

1.3 Grundlage der Bewilligung

Grundlage der Bewilligung sind die Leitlinien und Grundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Wohnungslosenhilfe vom 17.04.2013, der Zuwendungsantrag vom 05.08.2015, die Förderempfehlungen des Förderausschusses Wohnungslosenhilfe vom 15.09.2015 sowie das Datenübersichtsblatt vom 30.11.2015.

Der baufachliche Prüfvermerk der Vermögen und Bau Baden-Württemberg ist ebenfalls Grundlage der Bewilligung. Ein abschließender baufachlicher Prüfbericht liegt uns bisher nicht vor. Dieser soll baldmöglichst nachgereicht werden. Sollten sich aus dem noch ausstehenden Prüfbericht relevante Auswirkungen auf Flächen, Kosten und weitere Rahmenbedingungen sowie zu beachtende Hinweise und Auflagen ergeben, so werden Sie zu deren Umsetzung verpflichtet.

Aus den v. g. Gründen ergeht dieser Zuwendungsbescheid vorbehaltlich dem Ergebnis der baufachlichen Prüfung durch Vermögen und Bau Baden-Württemberg.

Nach Vorliegen des Prüfberichts beim KVJS werden Sie mit gesondertem Schreiben umgehend vom Ergebnis informiert.

Begründung

Der ELW möchte für seine Bewohner als Ersatz für das bestehende Wohnheim Nordbahnhofstraße (Bezug des Bestandgebäudes im Jahr 1963) einen Neubau errichten mit 60 stationären Plätzen (Leistungstyp III.1.5), 10 Plätzen als Aufnahmehaus und 10 Plätzen für die Notübernachtung. Der Ersatzneubau soll in der Friedhofstraße in Stuttgart realisiert werden. Die Bewohnerstruktur ist sehr heterogen. Das Durchschnittsalter liegt bei 64 Jahren (Spanne von 42 bis 83



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Aktenzeichen:

80111/309/111/01/03-22

30. November 2015

Seite 4

Jahren). Der Gesundheitszustand und das Sozialverhalten sind durch die Lebensumstände der Wohnungslosigkeit geprägt und verhindern ein Leben in einem normalen Umfeld. Hinzukommen verschiedenste somatische Beschwerden, Suchterkrankungen und psychische Erkrankungen als Folgeerscheinungen der von Wohnungslosigkeit geprägten Lebensführung. Fast 80 Prozent der Bewohner weisen Doppeldiagnosen auf und benötigen eine ganztägige Unterstützung durch eine individuell ausgerichtete, qualifizierte, personalintensive Betreuung. Die Umsetzung der Unterstützung erfordert ein differenziertes Raumkonzept und Barrierefreiheit.

Der Neubau des Männerwohnheims entsteht im Zuge einer zukünftigen Zeilenbebauung entlang der Friedhofsstraße; das bestehende Gebäude wird aufgegeben für eine anschließende neue Wohn- und Geschäftsbebauung. Der Neubau ist sechsgeschossig mit Teilunterkellerung.

Im Untergeschoß sind die erforderlichen Technik- und Lagerflächen untergebracht sowie die Waschküche, Fahrradkeller und Werkraum für die Bewohner. Im Erdgeschoß befindet sich das Foyer, der Speisebereich (auch für Veranstaltungen nutzbar), die Verteilerküche, die Sozialräume der Mitarbeiter, die Büro- und Besprechungsräume und das Arzt- sowie Schwesternzimmer.

Im 1. Obergeschoß befindet sich die Notübernachtung mit 5 Doppelzimmern in einer Wohngruppe mit gemeinschaftlichem Nassbereich sowie einem abgetrennten Aufenthaltsbereich. Auch das Aufnahmehaus für 10 Bewohner ist dort organisiert.

In den baugleichen Geschossen 2 bis 5 sind je 15 Einzelzimmer geplant. Jeweils an den Flurenden befinden sich in 2 Wohngruppen mit je 5 Einzelzimmern mit einem gemeinschaftlichem Nassbereich und einem abgetrenntem Aufenthaltsraum mit Teeküche. Im Mittelteil sind je 5 Einzelzimmer mit eigener Nasszelle, eine gemeinsame Teeküche, ein Stationsbüro sowie Lagerräume geplant. Im 2. Obergeschoss wird ein Pflegebad installiert.

Die Flächenberechnung ergibt eine Gesamtfläche NGF von 3.518,99 m². Dies entspricht 43,99 m² pro Platz.

1.4 Zuwendungszweck / Zweckbindungsfrist

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für folgenden Zweck verwendet werden:



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Aktenzeichen:
80111/309/111/01/03-22
30. November 2015
Seite 5

Ersatzneubau Wohnheim für alleinstehende, ehemals wohnungslose Männer (ehem. Männerwohnheim Nordbahnhofstraße), Friedhofstraße 15 in 70191 Stuttgart

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich und etwaige Rechtsnachfolger, die geförderten Baulichkeiten für eine **Zweckbindungsfrist** von mindestens **25 Jahren**, beginnend mit dem Abschluss der Baumaßnahmen der Gefährdetenhilfe zur Verfügung zu stellen.

Die Inbetriebnahme ist der Förderbehörde anzuzeigen.

Der Zuwendungsnehmer hat den Zuwendungsgeber umfassend und zeitnah über alle wesentlichen Änderungen zu informieren.

Ist innerhalb der zeitlichen Bindung eine weitere zweckentsprechende Verwendung der geförderten Gegenstände nicht möglich, ist der KVJS hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall behält sich der KVJS den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung vor, wobei die Zeit der zweckentsprechenden Nutzung angemessen berücksichtigt wird.

1.5 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als **Fehlbedarfsfinanzierung** zur Projektförderung bewilligt.

1.6 Zuwendungsfähige Kosten

Die im **Datenübersichtsblatt** (s. Anlage 1) ermittelten, zuwendungsfähigen Kosten belaufen sich auf **6.981.501,00 €** und sind Grundlage der Bewilligung. Das Datenübersichtsblatt ist verbindlicher Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

Der ermittelte zuwendungsfähige Kostenanteil an den Baukosten (Kostengruppen 300, 400, 500 und 700) **beträgt 85,18033485 %**. Er ist beim Abruf der Zuwendungen und bei der Erstellung des Verwendungsnachweises zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten gegenüber den Gesamtbaukosten mit den nicht zuwendungsfähigen Anteilen anzuwenden.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Aktenzeichen:
80111/309/111/01/03-22
30. November 2015
Seite 6

1.7 Finanzierungsplan

Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Es gilt der aufgrund Ihrer Angaben vom 17.11.2015 erstellte und als **Anlage 2** beigefügte Finanzierungsplan.

Der Zuwendungsempfänger ist gehalten, jede Einsparmöglichkeit wahrzunehmen.

Die Nachfinanzierung eventueller Mehrkosten ist ausgeschlossen.

Wir bitten Sie, uns Abschriften der Zuwendungsbescheide eventueller anderer Zuwendungsgeber zu übersenden.

1.8 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum ist die Zeit **vom 30.11.2015 bis zum 31.12.2018**; entsprechend den Angaben zum Zuwendungsantrag wird davon ausgegangen, dass die zuwendungsfähigen Kosten in diesem Zeitraum anfallen und die bewilligten Mittel bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes abgeflossen sind. Die Bewilligung der bis dahin nicht in Anspruch genommenen Mittel kann widerrufen werden.

Der entschädigungslose Widerruf dieses Zuwendungsbescheides bleibt ferner vorbehalten, sofern der Zuwendungsempfänger mit dem Bau nicht innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides begonnen hat.

Bloße Vorbereitungsmaßnahmen (Gründerwerb, Erteilung von Planungsaufträgen) gelten nicht als Beginn der Baumaßnahme. Der Beginn der Baumaßnahme ist der Bewilligungsbehörde unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

2. Auszahlung der Zuwendung

Die bewilligten Mittel werden frühestens nach Bestandskraft dieses Bescheides auf Anforderung ausgezahlt, wenn die in dieser Bewilligung genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Mittel für eine Auszahlung zur Verfügung stehen. Zur Mittelanforderung ist der Vordruck nach Muster Anhang 7 der Anlage 1 -



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Aktenzeichen:
80111/309/111/01/03-22
30. November 2015
Seite 7

RZBau zu verwenden. Wegen der Einzelheiten wird auf die **Anlage 3** dieses Bescheides verwiesen.

3. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

Für die Anforderung und Verwendung der aus Mitteln des Staatshaushaltsplanes bzw. des KVJS bewilligten Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

Hinsichtlich der baufachlichen Bedingungen und Auflagen sowie der Aufstellung des Verwendungsnachweises sind die gleichfalls beiliegenden Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) maßgebend.

Die jeweiligen Anlagen sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

4. Besondere Bewilligungsbedingungen und Auflagen

Im Übrigen sind die als **Anlage 3** beigefügten Bedingungen und Auflagen für die Bewilligung, Auszahlung, Verwendung und Abrechnung einer Zuwendung Bestandteil dieses Bescheides.

5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis (Nr. 7 ANBest-K) ist gegenüber dem Vermögen und Bau Baden-Württemberg zu erbringen. Hierfür ist der Vordruck nach Muster 2 der Anlage 1 – RZBau zu verwenden. Wegen der Einzelheiten wird auf die **Anlage 3** dieses Bescheides verwiesen.

6. Bestandskraft des Bescheides

Die Zuwendung kann frühestens mit Bestandskraft dieses Bescheides ausbezahlt werden. Die Bestandskraft tritt nach Ablauf eines Monats ein, nachdem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben wurde (Postzugang), es sei denn, Sie teilen uns unverzüglich schriftlich mit, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Aktenzeichen:
80111/309/111/01/03-22
30. November 2015
Seite 8

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Klinger

Prof. Roland Klinger

